



**Prüfungsordnung  
für die Durchführung von Abschlussprüfungen  
im Ausbildungsberuf der Tiermedizinischen Fachangestellten  
Vom 18. November 2006**

Auf Grund der §§ 47 Abs. 1 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435) und unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten (im folgenden TFA-VO) vom 22. August 2005 (BGBl. I, S. 2522 ff.) erlässt der gemeinsame Berufsbildungsausschuss der Sächsischen Landesärztekammer und der Sächsischen Landestierärztekammer folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter.

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

### **2. Abschnitt Vorbereitung der Abschlussprüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 9 Zulassung in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelungen für Behinderte

### **3. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung**

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Inhalt und Gliederung der Abschlussprüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

### **4. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

### **5. Abschnitt Wiederholungsprüfung**

§ 25 Wiederholungsprüfung

## **6. Abschnitt Zwischenprüfung**

§ 26 Zwischenprüfung

## **7. Abschnitt Schlussbestimmungen**

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 28 Prüfungsunterlagen

§ 29 Gleichstellungsbestimmung

§ 30 Inkrafttreten, Genehmigung

## **1. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Sächsische Landestierärztekammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (vgl. § 39 Satz 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

(3) Sofern ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit anderen Tierärztekammern oder Kammern i.S.v. § 71 Abs. 6 BBiG und § 1 Abs.1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle sowie über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Tierarzt/-helfer/zur Tierärztin/-helferin vom 14.04.1986 nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Abschlussprüfung zuständig. In diesem Fall einigen sich die Kammern, bei wem der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet wird. Die Prüfungsordnung der Kammer ist anzuwenden, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet ist.

### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule, der Erfahrung in der Unterrichtung von Tiermedizinischen Fachangestellten hat, an (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Sächsischen Landestierärztekammer für 5 Jahre berufen (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Sächsischen Landestierärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Sächsischen Landestierärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Sächsische Landestierärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach der Reisekostenordnung und Entschädigungsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

### **§ 3 Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die Angehörige eines Prüfungsbewerbers sind. Angehörige in diesem Sinne sind

1. Ehegatten,
2. Verlobte,
3. Lebenspartner,

4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch eine Annahme als Kind miteinander verbunden sind,
  10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
- (2) Mitwirken soll ebenfalls nicht der ausbildende Tierarzt, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Sächsischen Landestierärztekammer bzw. während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Sächsische Landestierärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht mehr möglich ist, kann die Sächsische Landestierärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (vgl. § 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Protokollführer.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Sächsische Landestierärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 5 bleibt unberührt.

#### **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Sächsischen Landestierärztekammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Sächsischen Landestierärztekammer.

## **2. Abschnitt Vorbereitung der Abschlussprüfung**

#### **§ 7 Prüfungstermine**

- (1) Die Sächsische Landestierärztekammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Sie sind so zu bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden kann.
- (2) Die Sächsische Landestierärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt bekannt.
- (3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

#### **§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (vgl. § 43 Abs. 1 BBiG),
1. wer die Ausbildung zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat sowie die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat,
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

#### **§ 9 Zulassung in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). Eine Verkür-

zung der Ausbildungszeit nach § 45 Abs. 1 BBiG ist möglich, wenn dem Auszubildenden von der Berufsschule und von dem Ausbildenden „über dem Durchschnitt“ liegende Leistungen und regelmäßiger Berufsschulunterricht (weniger als 10 % Ausfallzeit) bescheinigt werden. Die in der Berufsschule erbrachten Leistungen liegen insbesondere dann über dem Durchschnitt, wenn im Ergebnis der Zwischenprüfung ein Durchschnitt von mindestens 2,0 erreicht wird.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf (vgl. § 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

### **§ 10 Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Sächsischen Landestierärztekammer bestimmten Anmeldefristen mit den entsprechenden Formularen durch den ausbildenden Tierarzt mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Zuständig für die Anmeldung ist die Sächsische Landestierärztekammer, wenn in ihrem Einzugsbereich

1. in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1:
  - a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung;
  - b) schriftlicher Ausbildungsnachweis;
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3:

Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3.

(5) Der Anmeldung sind weiterhin beizufügen:

1. das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Fachklasse der Berufsschule in beglaubigter Abschrift (außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3),
2. ein von der Berufsschule und dem Ausbilder bestätigter Nachweis über den Umfang der Gesamtfehltage in der praktischen Ausbildung und Berufsschule,
3. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 ggf. Zeugnisse einer weiterführenden Schule in beglaubigter Abschrift,
4. ein tabellarischer Lebenslauf,
5. ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,
6. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
7. ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

(6) Bei der Anmeldung zur Prüfung hat in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 der ausbildende Tierarzt, in den übrigen Fällen der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Sächsischen Landestierärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Sächsische Landestierärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung, unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind dem Prüfungsbewerber bzw. dem gesetzlichen Vertreter und dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Der ausbildende Tierarzt ist von der Entscheidung zu unterrichten.

### **§ 12 Regelungen für Behinderte**

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen lediglich Verfahrensfragen betreffen.

### **3. Abschnitt**

#### **Durchführung der Abschlussprüfung**

##### **§ 13 Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die TFA-VO ist dabei zugrunde zu legen (vgl. § 38 BBiG).

##### **§ 14 Inhalt und Gliederung der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der TFA-VO aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (vgl. § 9 Abs. 1 TFA-VO).

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit frei zu formulierenden Antworten, aus der Bearbeitung eines gestellten Themas oder aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren oder aber aus der Kombination dieser Methoden. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistent, Betriebsorganisation und -verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 9 Abs. 3 Satz 1 TFA-VO). § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 TFA-VO legt die Anforderungen für die in Satz 1 genannten Prüfungsbereiche fest.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen (§ 9 Abs. 4 TFA-VO):

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Bereich Behandlungsassistent                    | 120 Minuten, |
| 2. im Bereich Betriebsorganisation und -verwaltung    | 90 Minuten,  |
| 3. im Bereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz | 45 Minuten,  |
| 4. im Bereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde     | 45 Minuten,  |
| 5. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde            | 60 Minuten.  |

Die zeitlichen Höchstwerte können insbesondere dann unterschritten werden, wenn die schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten (vgl. § 9 Abs. 5 TFA-VO):

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Bereich Behandlungsassistent                    | 40 Prozent, |
| 2. im Bereich Betriebsorganisation und -verwaltung    | 30 Prozent, |
| 3. im Bereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz | 10 Prozent, |
| 4. im Bereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde     | 10 Prozent, |
| 5. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde            | 10 Prozent. |

(6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren (§ 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TFA-VO)

##### **§ 15 Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der TFA-VO.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben, die von einem Ausschuss beschlossen werden, zu übernehmen (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

##### **§ 16 Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales als Aufsichtsbehörde und der Sächsischen Landestierärztekammer sowie die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Sächsischen Landestierärztekammer andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Prüfung Behinderter kann der Prüfungsausschuss geeignete Personen hinzuziehen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

##### **§ 17 Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Sächsische Landestierärztekammer im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Prüfungsaufgaben sollen dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Sächsischen Landestierärztekammer bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen.

(4) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

### § 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren sowie auf die Möglichkeiten gemäß § 20 hinzuweisen.

### § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhören des Prüfungsteilnehmers für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note "6" (ungenügend) erteilen oder in schwerwiegenden Fällen den Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfungsbewerber über die Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

### § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

## 4. Abschnitt

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der TFA-VO oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

Für die Bewertung werden sechs Notenstufen verwendet:

**100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut**

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

**unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut**

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

**unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend**

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

**unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend**

eine Leistung die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

**unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft**

eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

**unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend**

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistung nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Dabei werden allen Prüflingen eines Prüfungsdurchganges die selben Prüfungsaufgaben gestellt. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen der zu prüfenden Themenbereiche fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend; bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung ist von dieser verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsfächer und der praktischen Prüfung erfolgt nach ganzen Noten. Soweit Mittel zu er-

rechnen und diese in ganzen Noten auszurechnen sind, ist bei Werten bis zu 0,49 abzurunden (z. B. 2,49 = 2).

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Die Bewertung richtet sich nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten ist dem Prüfungsteilnehmer vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 21.

(2) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Bereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten (vgl. § 9 Abs. 6 TFA-VO).

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden (§ 9 Abs. 7 TFA-VO).

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

(6) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 25 Abs. 2 bestimmen, in welchen Fächern eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(7) Das Ausbildungsverhältnis endet mit der Bekanntgabe des Bestehens der Abschlussprüfung.

### **§ 23 Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Sächsischen Landstierärztekammer ein Zeugnis (vgl. § 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung "Prüfungszeugnis" nach § 37 Abs. 2 BBiG,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer jeweils in Worten mit ganzen Noten und Angabe der Dezimalnoten in Zahlen in Klammern,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung (letzter Prüfungstag),
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Sächsischen Landstierärztekammer mit Siegel der Sächsischen Landstierärztekammer versehen.

(3) Die Sächsische Landstierärztekammer erteilt nach bestandener Prüfung den „Tiermedizinische Fachangestellte-Brief“.

### **§ 24 Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Sächsischen Landstierärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden brauchen (§ 22 Abs. 6).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

## **5. Abschnitt Wiederholungsprüfung**

### **§ 25 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, ist dieses Fach auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Es ist vom Vorstand der Sächsischen Landstierärztekammer zusätzlich eine unabhängige fachkundige Person zu bestellen.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## **6. Abschnitt Zwischenprüfung**

### **§ 26 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung entsprechend der TFA-VO durchzuführen (vgl. § 48 Abs. 1 BBiG).
- (2) Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 TFA-VO).
- (3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen (§ 8 Abs. 3 TFA-VO):
1. Durchführen von Hygienemaßnahmen,
  2. Schutzmaßnahmen vor Infektionskrankheiten und Tierseuchen,
  3. Erste Hilfe beim Menschen,
  4. Materialbeschaffung und -verwaltung,
  5. Information und Datenschutz.
- (4) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die Regelungen über die Prüfungsausschüsse (1. Abschnitt) sowie die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und § 23 Abs. 1.
- (5) Die Prüfungsgebühr hat der ausbildende Tierarzt zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Sächsischen Landestierärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

## **7. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Sächsischen Landestierärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 28 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen gem. § 10 und Niederschriften gemäß § 22 Abs. 5 sowie die Prüfungszeugnisse sind 10 Jahre aufzubewahren.

### **§ 29 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 30 Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ihrer Verkündung im "Deutschen Tierärzteblatt" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 22. Juni 1994 außer Kraft.

\*\*\*